



Bern, 26. November 2015

Ergebnis der Anhörung zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Anhörungsadressaten
3. Eingegangene Stellungnahmen
4. Ergebnisse in der Übersicht
5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Ausgangslage

Nach Art. 2 Abs. 1 VeVA erlässt das UVEK eine Verordnung mit einem Abfallverzeichnis und bezeichnet darin Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle. Die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) enthält insgesamt 444 Abfallarten, die als Sonderabfälle gekennzeichnet sind. Davon sind 173 Abfallarten nur dann als Sonderabfälle zu klassieren, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten. Nach Anh. 1 Ziff. 1.1 Abs. 3 der betreffenden Verordnung des UVEK erlässt das BAFU eine Vollzugshilfe, in welcher erläutert wird, wie die Sonderabfälle mit Hilfe der Liste der gefährlichen Eigenschaften des Basler Übereinkommens klassiert und damit die Aussage "gefährliche Stoffe enthalten" konkretisiert wird.

Bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe zur Klassierung von Sonderabfällen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonen und der Abfallwirtschaft hat sich gezeigt, dass insbesondere bei der Entsorgung von verschmutztem Aushubmaterial ein Zielkonflikt besteht. Das BAFU möchte mit der Vollzugshilfe ein zusammenhängendes und nachvollziehbares System an Kriterien aufbauen, das sich soweit als möglich an bestehendes internationales und nationales Recht anlehnt und dabei den Grundsatz des Leitbildes für die schweizerische Abfallwirtschaft umsetzen, wonach Sonderabfälle nicht unbehandelt auf Deponien abgelagert werden sollen. Die Umsetzung dieses Systems zur Klassierung von Sonderabfällen bedingt jedoch eine Änderung der verbreiteten Praxis, wonach verschmutztes Aushubmaterial, das keine gefährlichen Stoffe im Sinne der neuen Vollzugshilfe enthält, als Sonderabfall klassiert wird. Da damit die Pflicht entfällt, für den Transport der betreffenden Abfälle Begleitscheine zu verwenden, befürchten viele Kantone und Teile der Abfallwirtschaft, dass die umweltverträgliche Entsorgung der betreffenden Abfälle nicht mehr gewährleistet werden kann. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass auch verschmutztes Aushubmaterial, welches keine gefährlichen Stoffe im Sinne der neuen Vollzugshilfe enthält, mit Begleitscheinen übergeben werden muss.

Das BAFU bewilligt jährlich bis zu 900 Gesuche für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen. In diesem Rahmen werden 75'000 Transporte durchgeführt. Die Transporte sowie die Entsorgung der Abfälle werden mit Begleitscheinen dokumentiert. Die Übermittlung der Dokumente per Post, Fax oder E-Mail und die manuelle Erfassung in der elektronischen Datenbank ist ein grosser administrativer Aufwand für die Unternehmen und die zuständigen Behörden. Das BAFU und andere zuständige Behörden sind deshalb bestrebt, die administrativen Verfahren zunehmend elektronisch abzuwickeln. Bereits heute werden die Anmeldung beim Schweizer Zoll sowie das Notifizierungsformular als Teil des Exportgesuchs elektronisch erfasst.

Zusammengefasst besteht die Revisionsvorlage aus folgenden Änderungen:

1.1 Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert

Andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. In der Regel handelt es sich um Abfälle, die in grossen Mengen anfallen, wie z.B. Altreifen oder Altfahrzeuge, und die bei unsachgemässer Behandlung die Umwelt gefährden können. Die Massnahmen fokussieren auf die Kontrolle der Entsorgungsunternehmen. Sie benötigen eine Betriebsbewilligung und müssen die entgegengenommenen Abfälle jährlich melden. Im Unterschied dazu muss bei Sonderabfällen jede Übergabe vom Abgeberbetrieb an das Entsorgungsunternehmen mittels Begleitscheinen dokumentiert werden. Neu sollen auch andere kontrollpflichtige Abfälle der Pflicht zur Verwendung von Begleitscheinen unterstellt werden können, sofern für deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erforderlich sind. Sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit

der Verwendung von Begleitscheinen für Sonderabfälle gelten auch für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht. Damit nicht verschiedene Begleitscheine kursieren, soll der bisher verwendete Begleitschein für Sonderabfälle angepasst werden und mit dem Titel „Begleitschein für Abfälle“ bezeichnet werden. Die anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht werden in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen bezeichnet. Damit kann der in der Ausgangslage beschriebene Zielkonflikt zwischen dem BAFU und einigen Kantonen sowie einem Teil der Abfallwirtschaft gelöst werden.

1.2 Elektronischen Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Pflichten von Exporteuren und Entsorgungsunternehmen in der Schweiz angepasst. Statt dass der Exporteur eine Kopie des Begleitscheins dem Schweizer Zoll abgibt, wird neu eine elektronische Anmeldung des Transports auf der vom BAFU zur Verfügung gestellten Datenbank verlangt. Damit entfällt das Rücksenden des Begleitscheins per Post durch die Zollbehörde. Schweizer Unternehmen, die Abfälle aus dem Ausland zur Entsorgung entgegennehmen, bestätigen den Eingang sowie die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle auf der Datenbank des BAFU. Im Weiteren soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass solche Daten auch mit Behörden und Unternehmen im Ausland ausgetauscht werden können, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die zuständigen Behörden dies vereinbaren.

2. Anhörungsadressaten

2.1. Kanzleien der Kantonsregierungen und des Fürstentums Liechtenstein sowie die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

- Staatskanzlei AG, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Kantonskanzlei AR, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Ratskanzlei AI, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Landeskantonskanzlei BL, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei BS, Marktplatz 9, 4051 Basel
- Staatskanzlei BE, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Chancellerie d'Etat FR, Rue de Chanoines 17, 1701 Fribourg
- Chancellerie d'Etat GE, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Regierungskanzlei GL, Rathaus, 8750 Glarus
- Standeskanzlei GR, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Chancellerie d'Etat JU, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont
- Staatskanzlei LU, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Chancellerie d'Etat NE, Rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel
- Standeskanzlei NW, Dorfplatz 2, 6371 Stans
- Staatskanzlei OW, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei SH, 8201 Schaffhausen
- Staatskanzlei SZ, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei SO, 4500 Solothurn
- Staatskanzlei SG, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei TG, 8510 Frauenfeld

- Cancelleria dello Stato TI, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Standeskanzlei UR, 6460 Altdorf
- Chancellerie d'Etat VS, 1950 Sion
- Chancellerie d'Etat VD, Pl. du Château 4, 1014 Lausanne
- Staatskanzlei ZG, Regierungsgebäude, 6301 Zug
- Staatskanzlei ZH, Postfach, 8090 Zürich
- Landesverwaltung FL, Städtle 49, FL-9490 Vaduz
- BPUK, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

2.2 Kantonale Fachstellen für Umweltschutz sowie die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons AG, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), 5001 Aarau
- Amt für Umweltschutz AR, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Amt für Umweltschutz AI, Gaiser-Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz und Energie BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Umwelt und Energie BS, Hochbergerstrasse 158, Postfach, 4019 Basel
- AWA, Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Service de l'environnement FR, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
- Service cantonal de gestion des déchets, Chemin de la Gravière 6, 1227 Les Acacias
- Departement Bau und Umwelt GL, Abteilung für Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- Amt für Natur und Umwelt GR, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Office des eaux et de la protection de la nature JU, Les Champs-Fallat, 2882 St-Ursanne
- Dienststelle für Umwelt und Energie LU, Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern
- Service de la protection de l'environnement NE, Rue du Tombet 24, 2034 Peseux
- Amt für Umweltschutz NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW, Abteilung Umwelt, Dorfplatz 4a, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Mühlentalstrasse 188, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Umweltschutz SZ, Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz
- Amt für Umwelt SO, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umweltschutz SG, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt TG, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
- Sezione protezione aria, acqua e suolo, Via C. Salvioni 2a, 6501 Bellinzona
- Amt für Umweltschutz UR, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Service de la protection de l'environnement VS, Rue des Creusets 5, 1950 Sion
- Direction générale de l'environnement (DGE), Direction de l'environnement industriel, rural et urbain, Division assainissement, Ch. De Boveresses 155, Bâtiment des Croisettes, 1066 Epalinges
- Amt für Umweltschutz ZG, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich

- Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
- KVU, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

2.3. Wirtschafts- und Industrieverbände

- Autogewerbeverband Schweiz (AGVS), Wölflistrasse 5, Postfach 64, 3001 Bern
- ARV, Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren
- ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Wölflistrasse 5, 3006 Bern
- Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Weinbergstrasse 55, Postfach, 8035 Zürich
- Biomasse Schweiz, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon
- CATEF, Camera ticinese dell'economia fondiaria, Via Trevano 39, 6904 Lugano
- cemsuisse, Verband der Schweizerischen Cementindustrie, Marktgasse 53, 3011 Bern
- Centre patronal, Case postale 1215, 1001 Lausanne
- Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
- EPS Verband Schweiz, Bahnhofstrasse 67, 6403 Küssnacht
- EV, Erdölvereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA), Obstgartenstrasse 28, Postfach 28, 8042 Zürich
- FER, Fédération des entreprises romandes, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- FERRO Recycling, Bellerivestrasse 28, Postfach, 8034 Zürich
- FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern
- Fachverband VREG-Entsorgung (FVG), Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- GastroSuisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz, Laurstrasse 6, 5201 Brugg
- IGORA, Genossenschaft für Aluminium Recycling, Gotthardstrasse 18, 8800 Thalwil
- InfraWatt, Verein für Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, Kirchhofplatz 12, 8200 Schaffhausen
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Postfach 1023, 3000 Bern
- PRS, Verein PET-Recycling Schweiz, Naglerwiesenstrasse 4, 8049 Zürich
- PRS, Verein PET-Recycling Schweiz, Agence Suisse romande, ZI En Burdon E9, Case postale 402, 1052 Le Mont-sur-Lausanne
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweiz. PVC-Industrie, c/o Swiss Plastics, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- RVS, Reifen-Verband der Schweiz, Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7
- Stiftung Auto Recycling Schweiz, c/o Geschäftssitz auto-schweiz, Wölflistrasse 5, Postfach 47, 3000 Bern 22
- SBV, Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich
- Schweizerischer Shredderverband, c/o Thommen AG, Bahnhofstrasse 44, 4303 Kaiseraugst

- scienceindustries switzerland, Nordstrasse 15, Postfach, 8035 Zürich
- SENS, Stiftung Entsorgung Schweiz, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- SGV, Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
- SLRS, Stiftung Licht Recycling Schweiz, Postgasse 17, Postfach 686, 3000 Bern 8
- SMI, Schweizerische Mischgut-Industrie, Eggbühlstrasse 36, 8050 Zürich
- SSO, Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik, Seilerstr. 22, Postfach 5853, 3001 Bern
- SVI, Schweiz. Verpackungsinstitut, Brückfeldstrasse 18, 3000 Bern 9
- SWICO, Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik, Hardturmstrasse 103, 8005 Zürich
- Swiss Plastics, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Swiss Recycling, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Swiss Retail Federation, Bahnhofplatz 1, 3000 Bern 7
- Swissmem, Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, Pfingstweidstr. 102, Postfach 620, 8037 Zürich
- VASSO, c/o Andreas Kaufmann, Stationsstrasse 53, 8545 Rickenbach Sulz
- VBSA, Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen, Postfach 261, Wankdorffeldstrasse 102, 3000 Bern 22
- VetroSwiss, ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Postfach 1023, 3000 Bern 14
- VKS, Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Oberdorfstrasse 40, 3053 Münchenbuchsee
- VSMR, Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR), Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- VSS, Verband Schweizerischer Schrottverwender, Emmenweidstrasse 90, 6021 Emmenbrücke
- ZKP, Verband der Schweizer Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie, Bergstrasse 110, Postfach, 8032 Zürich

2.4. Umwelt- und Konsumentenorganisationen

- ARPEA, Association romande pour la protection des eaux et de l'air, Vy des Nats 13, 2037 Montmollin
- -EcoSwiss, Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- Equiterre, Belpstrasse 26, 3007 Bern
- Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach 9320, 8036 Zürich
- Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8032 Zürich
- Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach, 3000 Bern 8
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

2.5. Weitere Interessenten

- CHGEOL, Schweizer Geologenverband, Dornacherstrasse 29, Postfach, 4501 Solothurn

- Hauseigentümerverband Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
- SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
- SVG, Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik, Blumenbergstrasse 47, 8633 Wolfhausen
- SVU, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
- SVUT, Schweiz. Verband für Umwelttechnik, Sekretariat, Bernstrasse 392, 8953 Dietikon
- Schweizerischer Städteverband, Kommunale Infrastruktur, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
- Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, 3008 Bern
- usic, Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- VABS, Vereinigung Asbestberater Schweiz, c/o sanu future learning sa, Dufourstrasse 18, Postfach 3132, 2500 Biel/Bienne 3
- VSA, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg
- VUR, Vereinigung für Umweltrecht, Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur

3. Eingegangene Stellungnahmen

Am 23. April 2015 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen und den interessierten Kreisen den Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zur Stellungnahme.

Insgesamt gingen 48 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt gliedern: 23 Kantone, 23 Verbände aus Wirtschaft und Industrie, 1 Gemeinde sowie 1 Unternehmen.

4. Ergebnisse in der Übersicht

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass die Revision grundsätzlich begrüsst wird. Insgesamt 5 Kantone und 10 Verbände haben die Änderungen generell gutgeheissen und nicht weiter kommentiert.

Die Änderung betreffend die Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert, wurde in 14 von 28 Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst. Somit befürworteten insgesamt zwei Drittel die Anpassung.

Die elektronische Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen wurde in 21 Stellungnahmen explizit kommentiert und ausschliesslich befürwortet. Die betroffenen Verbände der Abfallwirtschaft fordern jedoch eine praxisgerechte Umsetzung der Regelung.

5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.2 Verzeichnisse der Abfälle und der Entsorgungsverfahren

Die Einführung der Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert findet

bei 7 Kantonen, 5 Verbänden, 1 Gemeinde und 1 Unternehmen ausdrücklich Zustimmung. Die Befürworter anerkennen,

- dass das Bedürfnis einer Anpassung an die geltenden nationalen und internationalen Standards besteht, obschon sich die aktuelle geltende Klassierung des stark verschmutzten Aushubes als Sonderabfall bewährt hat.
- dass damit einem Anliegen der für den Vollzug zuständigen kantonalen Fachstellen entsprochen wird, die bewährte Praxis der Begleitscheinpflicht für die Entsorgung von stark belastetem Aushub auf Deponien beizubehalten.

Keine Zustimmung findet der Änderungsvorschlag hingegen bei 11 Kantonen und 3 Verbänden:

- Aus der Sicht von 10 Kantonen ist die Einführung einer neuen Abfallklasse nicht notwendig. Sie wünschen die Beibehaltung der bisherigen Praxis, stark verschmutztes Aushubmaterial als Sonderabfall zu klassieren. Insbesondere befürchten sie Schwierigkeiten bei der Vermittlung und Umsetzung der neuen Abfallklasse.
- Für einen Kanton sowie 3 Verbände der Wirtschaft ist die Klassierung von stark verschmutztem Aushubmaterial als anderer kontrollpflichtiger Abfall ausreichend. Aus ihrer Sicht kann die umweltverträgliche Entsorgung auch ohne Begleitscheinpflicht gewährleistet werden. Ein Verband der Abfallwirtschaft befürchtet zudem, dass die Begleitscheinpflicht auf weitere andere kontrollpflichtige Abfälle ausgedehnt wird.

2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

1. Abschnitt: Übergabe von Abfällen

Art. 6 Begleitscheinpflicht

Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen

Art. 10 Erteilung der Bewilligung

Keine Bemerkungen.

Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen begleitscheinpflichtigen Abfällen

Die vorgeschlagene Änderung wurde nicht kommentiert. Mehrere Verbände haben jedoch Präzisierungen betreffend den Pflichten des Inhabers von Abfällen angeregt.

Art. 12 Meldepflichten

Keine Bemerkungen.

3. Abschnitt: Transport von Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz

Keine Bemerkungen.

3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

3. Abschnitt: Einfuhr

Art. 28 Entsorgungsbestätigung

Keine Bemerkungen

5. Abschnitt: Notifizierungsbogen, Begleitschein und Kennzeichnung

Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine

Die Einführung der elektronischen Meldung wurde in 22 Stellungnahmen zugestimmt. Niemand lehnt die Änderung grundsätzlich ab. Fünf Verbände fordern allerdings eine flexiblere Anwendung der Frist von 3 Arbeitstagen insbesondere während den Wochenenden. Zwei Verbände verlangen, dass die Anmeldung in Papierform optional möglich sein soll. Für mehrere betroffene Kantone und Unternehmen ist es jedoch wichtig, dass bei der Umsetzung folgende Punkte beachtet werden:

- Reduktion der erforderlichen Parameter für die Anmeldung des Transports auf die tatsächlich verfügbaren Informationen. Das tatsächliche Gewicht ist oft erst am Tag des Transports bekannt.
- Möglichkeit der Anpassung von Feld 9 (Ort der Abfallerzeugung) im Begleitschein
- Möglichkeit zur Annullation oder Verschiebung von angemeldeten Transporten
- Reduktion der zurückgesandten Entsorgungsnachweise aus dem Ausland in Papierform

4. Kapitel: Vollzug

Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone

Ein Kanton verlangt Präzisierungen betreffend der Pflichten zur Unterstützung der Zollverwaltung.

Art. 41 Elektronische Datenbank und Zugriff

Keine Bemerkungen.

Art. 43 Aufgaben der Zollverwaltung

Keine Bemerkungen.

Anhang 1: Begleitscheine für den Verkehr von Abfällen im Inland

Keine Bemerkungen.

Anhang 2: Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Für 3 Verbände ist die Befristung auf ein Jahr für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle zu streichen.